

Besondere Teilnahmebedingungen

Anlage zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessensgemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte), (Stand: 11/2009), (Mitglied: M3B GmbH, MESSE BREMEN, nachfolgend MESSE BREMEN genannt) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (in der jeweils gültigen Fassung). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den v.g. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter und Ausstellungsabwicklung

MESSE BREMEN, M3B GmbH, Fındorffstraße 101, 28215 Bremen
Tel.: +49 421 3505-206, Fax: +49 421 3505-15 206, info@neuro2019.de

3) Veranstaltungsort

Congress Centrum Bremen (CCB), Bürgerweide, 28215 Bremen

4) Voraussichtliche Veranstaltungstermine

Tagung: Samstag, 07.09.2019, ca. 09:30 – 16:00 Uhr
Aufbau: Freitag, 06.09.2019, ca. 15:00 – 18:00 Uhr
Abbau: Samstag, 07.09.2019, ca. 16:15 Uhr – 19:00 Uhr

5) Zulassung

Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

6) Anmeldung (Anmeldeschluss: 15.06.2019)

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Formulare. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung entstehen, trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien der IDFA (Stand 11/2009), die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) zur Veranstaltung an.

7) Standflächenmiete

Die Mindeststandgröße beträgt 6 m². Die Kosten einer Ausstellungsteilnahme richten sich nach dem gebuchten Sponsoringpaket. Als IDFA-Mitglied ist die MESSE BREMEN verpflichtet, einen AUMA-Ausstellerbeitrag in Höhe von € 0,60/m² an die AUMA (Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) zu zahlen. In der Standflächenmiete sind keine Trennwände und kein Teppich enthalten. Sie müssen separat bestellt und gezahlt werden. Der Ausstellungsbereich hat teilweise Teppich- oder Marmorboden.

8) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen der MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Zulassung. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist in voller Höhe und ohne Abzüge an die MESSE BREMEN zu zahlen.

9) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Im Falle eines Rücktritts/der Nichtteilnahme des Ausstellers gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien der IDFA (Ziffern 7 sowie 17.6.). Für die Bemühungen der MESSE BREMEN, die Standfläche entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber € 400,00 zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. zu entrichten. Kein Stand darf vor Beendigung des Kongresses ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete, mind. € 400,00 zzgl. MwSt. zahlen. Bei kurzfristigen Stornierungen von Anzeigenschaltungen (zwei Wochen vor Fertigstellung des Programmheftes) muss der Aussteller € 400,00 (bei Alleinstellung € 1.000,00) zahlen.

10) Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

Es gelten die Bestimmungen unter § 17 der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien der IDFA mit folgender Ergänzung:

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt für die MESSE BREMEN auch dann vor, wenn das Ausstellungsgut oder einzelne Werbeaussagen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften wie etwa dem Medizinproduktegesetz, dem Infektionsschutzgesetz, Hygieneverordnungen und RKI-Richtlinien in schwerwiegender Form widersprechen und der Aussteller trotz einmaliger Aufforderung die entsprechend widersprechenden Ausstellungsgüter und Werbeaussagen nicht unverzüglich entfernt hat.

11) Compliance (Frist für Sponsoringverträge: 31.06.2019)

Sie verpflichten sich der MESSE BREMEN gegenüber zur Einhaltung der für Sie einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z.B. solche, zu deren Einhaltung Sie sich durch die Mitgliedschaft in einem Verein im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle verpflichtet haben). Die MESSE BREMEN wird Sie bei der Einhaltung von Verpflichtungen aus den vorgenannten Vorschriften bei der Veranstaltung in angemessenem Rahmen unterstützen. Sollten Sie Amtsträger sein, verpflichten Sie sich der MESSE BREMEN gegenüber, auf Anforderung vor der Veranstaltung eine schriftliche Genehmigung Ihres Dienstherrn für die Tätigkeiten auf der Veranstaltung vorzulegen. Dasselbe gilt für Amtsträger, die Sie selbst für die Veranstaltung verpflichten. Die MESSE BREMEN wird Beiträge, die Sie unter Hinweis auf die Verwendung im Rahmen der Voraussetzungen von Richtlinien zur freiwilligen Selbstkontrolle (beispielsweise Kodizes der Mitglieder des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“ oder vergleichbare Kodizes) auf einer vertraglichen Grundlage zur Verfügung stellen, für die Finanzierung solcher Programmteile verwenden, bei denen der wissenschaftliche Charakter eindeutig im Vordergrund steht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Sie keinen Einfluss auf die Beschaffungswege bzw. Preisgestaltung nehmen.

12) Sicherheitsvorschriften

Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegen dem Aussteller. Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten. Bitte beachten Sie, dass im Congress Centrum die nachfolgend aufgeführten Lasten auf Rädern und Rollen ohne weitere Maßnahmen nicht überschritten werden dürfen: Radlast: 1,5 kN (150 kg); Summe 5 kN (500 kg) / qm. Es müssen gefederte Rollen oder luftgefederte Reifen verwendet werden. Stahlräder und -rollen sind unzulässig. Hubwagen sind entsprechend umzuladen.

13) Bildrechte

Anfertigungen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen und ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden. Der Aussteller garantiert, dass die MESSE BREMEN über vom Aussteller gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung. Der Aussteller stellt die MESSE BREMEN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen gegen ihn erhoben werden.

14) Datenschutz

Die von Ihnen im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der NEURO erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter info@neuro2019.de widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie unter www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo einsehen oder über info@neuro2019.de anfordern.

15) Rechtsgrundlage

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer gemeinsam dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.
Bremen, September 2018